

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Ulrike Berger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ermöglichung von Schulgirokonten

und

ANTWORT

der Landesregierung

Am 23. März 2013 erklärte die damalige Sozialministerin Manuela Schwesig in Vertretung des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf meine Frage in der Fragestunde des Landtages zu den Schulgirokonten: „Ich darf für den Bildungsminister berichten, dass die rechtliche Prüfung des Entschließungsantrages auf Drucksache 6/153 im Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20.11.2012 durch die Landesregierung abgeschlossen ist. Ein Ergebnis liegt vor. Danach wird bestätigt, dass die bisherigen rechtlichen Möglichkeiten zum Führen von Schulgirokonten im Sinne der Betroffenen ausreichen. (...) Die Handreichung für die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zum Führen von Schulgirokonten befindet sich in der Erarbeitung. Sie soll bis zum Ende dieses Schuljahres vorgelegt werden.“

In der Antwort der Landesregierung auf Drucksache 6/3928 vom 19. Mai 2015 teilt der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hingegen mit: „Die Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind nach § 52 Absatz 1 Schulgesetz nichtrechtsfähige Anstalten und als solche nicht befugt, eigene Schulkonten zu führen.“

1. Wie erklärt sich die unterschiedliche rechtliche Bewertung der Landesregierung in dieser Frage?
2. Wann plant die Landesregierung, die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für Schulgirokonto zu schaffen und damit folgende Entschließung des Bildungsausschusses vom 20.11.2012 umzusetzen:
„Die Landesregierung wird aufgefordert, die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zum Führen von Schulgirokonto mittels einer Handreichung darzustellen. Zugleich wird die Landesregierung gebeten zu prüfen, ob die bisherigen rechtlichen Möglichkeiten zum Führen von Girokonto im Sinne der Betroffenen ausreichen. Sollte die Landesregierung zu der Auffassung gelangen, dass dies nicht der Fall ist, wird sie aufgefordert, einen Gesetzesänderungsantrag vorzulegen bzw. eine entsprechende Rechtsänderung vorzunehmen“?

Zu 1 und 2

Bei Schulen handelt es sich um nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, dementsprechend ist die Einrichtung eines Schulgirokonto durch die Schulen rechtlich nicht möglich. Schulen können nicht Träger von Rechten und Pflichten sein, insofern können sie selbst kein Konto einrichten und führen.

Die Schulen behelfen sich derzeit noch mit Konten der Schulfördervereine. Daneben nehmen die Lehrkräfte momentan noch die Möglichkeit wahr, Girokonto anlassbezogen einzurichten, etwa zur Durchführung einer Klassenfahrt, und diese nach Durchführung und Abrechnung der Veranstaltung wieder zu schließen.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat bisher von der Erarbeitung einer Handreichung abgesehen, da es sich in Gesprächen mit den kommunalen Landesverbänden und dem Ministerium für Inneres und Sport befindet.

3. Welche rechtlichen Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung dagegen, die Möglichkeit von Schulgirokonto im Schulgesetz zu verankern - wie dies zum Beispiel in § 32 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes vollzogen wurde?

Ungeachtet der Opportunität sind rechtliche Gründe, die gegen eine Gesetzesänderung sprechen, nicht ersichtlich. Eine von der Kultusministerkonferenz durchgeführte Länderumfrage hat ergeben, dass bislang nur vier Länder Schulgirokonto im Namen des Landes eingeführt haben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 und 2 verwiesen.